LÄRMSCHUTZVERORDNUNG Furth bei Göttweig

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind durch Lärm und Geräusche das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß zu stören, sind in der Gemeinde 3511 Furth bei Göttweig verboten.

§ 2

Die Verursacher von Lärm oder Geräuschen sind verpflichtet etwaige amtliche Geräuschkontrollen zu dulden.

Die Feststellung über das Verhalten obliegt den von der Gemeinde beauftragten Organen.

§ 3

Motorfahrzeuge aller Art dürfen in Toreinfahrten, Durchfahrten und Innenhöfen von Wohnanlagen und privaten Parkplätzen nicht am Stand laufen gelassen werden.

§ 4

Lärmende Maschinen mit Verbrennungsmotoren wie z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen, Motorsägen und ähnliche Geräte dürfen an Werktagen im Bauland der Gemeinde 3511 Furth bei Göttweig in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden. An Sonntagen ist die Inbetriebnahme obgenannter Maschinen nur in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr erlaubt.

Die Verwendung von Schussapparaten etc. zur Vertreibung der Stare und dergleichen ist während der Dunkelheit und während der Nachtzeitverboten.

§ 6

Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr nicht gestattet.

§ 7

In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde. In Gärten und Höfen sowie auf den Straßen und Plätzen ist während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt. Überlautes Radiospielen ist im Freien verboten.

§ 8

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie während der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten.

§ 9

Der Bürgermeister kann über begründete Ansuchen kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geld bis 146 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.